



## 1 Vorbemerkungen

Diese Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) bilden einen wesentlichen Bestandteil sämtlicher Angebote und Vereinbarungen zum Verkauf von Ware der Firma Outokumpu („Ware“). Bedingungen, die vom Käufer in seiner Bestellung oder in anderen Dokumenten benannt werden, wird hiermit widersprochen; sie gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form von Outokumpu anerkannt wurden. Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst durch die Ausstellung einer Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) durch Outokumpu oder die Unterzeichnung einer Vereinbarung zustande.

## 2 Angebote

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum angegeben ist, gelten Angebote von Outokumpu für eine Dauer von sieben Tagen ab Ausstellungsdatum. Ungeachtet des Vorstehenden kann Outokumpu bis zum Erhalt der schriftlichen Annahme des Käufers das Angebot jederzeit zurücknehmen.

## 3 Materialauswahl

Beratung zur Materialauswahl oder vergleichbare Hilfe von Outokumpu erfolgt unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Garantie, und für Outokumpu ergibt sich durch die Beratung oder Hilfe auch keinerlei Haftung.

## 4 Spezifikationen

Die Ware hat den im Vertrag (definiert in Ziffer 11) vereinbarten „Spezifikationen“ zu entsprechen, welche die einzige verbindliche Zusage von Outokumpu bezüglich der Ware ist, z.B. sind Angaben in Produktinformationsmaterial oder Handbüchern, auf Websites für Outokumpu nicht verbindlich.

## 5 Lieferung der Ware

### 5.1 Liefertermin und -bedingungen

Unabhängig von der vereinbarten Incoterms-Klausel gilt als vereinbarter Liefertermin der Tag, an dem die Ware vom Outokumpu-Werk versandt wird. Outokumpu ist zu Teillieferungen berechtigt. Wurde kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Lieferung entsprechend der Kapazitätsplanung von Outokumpu. Soweit nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (Incoterms 2020) eines bezeichneten Outokumpu-Werks.

### 5.2 Gewichtsanzpassung

Wurde die Warenmenge nach Gewicht festgelegt, so kann die zu liefernde Menge von Outokumpu so angepasst werden, dass sie um bis zu 10 % (+/-) von dem vereinbarten Gewicht abweicht, wobei der Preis entsprechend angepasst wird.

### 5.3 Lieferverzug

Gerät Outokumpu mit einer Lieferung in Verzug, ist die Haftung von Outokumpu auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 14 dieser Verkaufsbedingungen beschränkt.

## 6 Mangelhafte oder fehlende Ware

### 6.1 Gewährleistung von Outokumpu

Outokumpu gewährleistet, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko von Verlust und Beschädigung der Ware gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel auf den Käufer übergeht („Datum des Gefahrenübergangs“), die gelieferte Ware frei von Mängeln (Fehlern) ist und der vereinbarten Menge entspricht. Die Ware gilt nur dann als mangelhaft oder nicht vertragskonform, wenn sie den Spezifikationen nicht entspricht („Mangel“). Outokumpu haftet über die vorstehend ausdrücklich übernommene Gewährleistung der Spezifikationen hinaus nicht für Funktionsfähigkeit, Qualität oder Eigenschaften. Jegliche Gewährleistung und Haftung aus etwaigen gesetzlichen oder anderweitigen Bestimmungen in Bezug auf die Qualität oder die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck sind ausgeschlossen.

### 6.2 Gewährleistungsfrist und Mängelanzeige

Die Gewährleistungsfrist für Mängel oder Ware, die nicht in der

vereinbarten Menge geliefert wurde („Fehlmenge“), beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware an dem in der vereinbarten Incoterms-Klausel benannten Bestimmungsort („Bestimmungsort“). Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Outokumpu oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn Outokumpu nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge Outokumpu nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

### 6.3 Abhilfemaßnahme

Bei Vorliegen eines Mangels wird Outokumpu auf eigene Rechnung und nach eigenem Ermessen den Mangel entweder beheben oder Ersatzware liefern. Bei Fehlmengen wird Outokumpu die fehlenden Mengen liefern. Die Lieferung der Ersatzware oder fehlenden Ware erfolgt innerhalb der üblichen Zeit, die Outokumpu benötigt, um (soweit erforderlich) neue Ware herzustellen und an den Bestimmungsort zu transportieren. Mangelhafte Ware ist am Bestimmungsort zu dem Zeitpunkt an Outokumpu zu übergeben, zu dem die Ersatzware geliefert wird, wenn nicht, wird der Käufer an Outokumpu den Schrottwert für die nicht übergebene Ware zahlen.

### 6.4 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung von Outokumpu auf Schadensersatz ist nach Maßgabe der Ziffer 14 dieser Verkaufsbedingungen beschränkt.

## 7 Höhere Gewalt

“Höhere Gewalt“ sind Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen und die sie nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Brand, Explosion, Hochwasser oder andere extreme Wetterverhältnisse, Pandemien, umfangreicher Maschinenausfall, Streiks, Aussperrungen und andere arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Tarifstreitigkeiten oder die Verweigerung von Genehmigungen. Die durch Höhere Gewalt verzögerte oder unterlassene Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei gilt nicht als Vertragsverletzung mit der Wirkung, dass die betroffene Partei für die Dauer der Umstände Höherer Gewalt von ihrer Haftung z.B. auf Schadensersatz und allen vertraglich für Vertragsverletzungen vorgesehenen Abhilfemaßnahmen befreit ist. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um die Dauer des Fortbestehens der Umstände Höherer Gewalt. Dauert die Höhere Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die noch nicht an den Käufer gelieferte Ware zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz oder eine anderweitige Kompensation.

## 8 Eigentumsvorbehalt

(i) Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum von Outokumpu. (ii) Außerdem behält Outokumpu das Eigentum an der gelieferten Ware so lange, bis der Käufer alle anderen Forderungen von Outokumpu vollständig erfüllt hat. (iii) Bis zum Übergang des Eigentums ist Outokumpu berechtigt, im Besitz oder unter der Aufsicht des Käufers befindliche Ware zurückzuholen, und Outokumpu wird hiermit vom Käufer berechtigt, zur Abholung



der Ware die Grundstücke oder Gebäude zu betreten, auf bzw. in denen diese Ware gelagert wird. (iv) Wenn der Käufer die unbezahlte Ware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet oder mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand vermischt, erhält Outokumpu proportional zum Anteil des Werts der unbezahlten Ware das Eigentum an dem neuen Gegenstand, bis die ursprüngliche, von Outokumpu gelieferte Ware vollständig bezahlt worden ist. (v) Verkauft der Käufer unbezahlte Ware oder neue Gegenstände, tritt der Käufer hiermit den Teil seiner Forderungen gegen Dritte an Outokumpu ab, der dem für die verkaufte unbezahlte Ware/den verkauften neuen Gegenstand geschuldeten Betrag entspricht. (vi) Jede der unter den Abschnitten (i)-(v) geregelten Bestimmungen gilt als separate Klausel, und falls eine der Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht vollstreckbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

### 9 Zahlungen, Umsatzsteuer und Fälligkeitszinsen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Legierungszuschläge, Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben. Der Legierungszuschlag richtet sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach der am Tag der Versandbereitschaft des jeweiligen Lieferpostens gültigen Tabelle der Legierungszuschläge (abrufbar unter [www.outokumpu.com](http://www.outokumpu.com)) Sollte Outokumpu dazu aufgefordert werden, Umsatzsteuer oder umsatzsteuerbezogene Strafen zu zahlen, weil der Käufer eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben oder die Ausfuhr bzw. den innergemeinschaftlichen Versand nicht hinreichend nachgewiesen hat, ist der Käufer verpflichtet, Outokumpu die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, leistet der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum die vertraglich vereinbarten Zahlungen. Verfügt der Käufer am Tag der Versandbereitschaft nicht über die Zulassung zu einer Kreditversicherung durch die Kreditversicherungsgesellschaft von Outokumpu oder existieren überfälliger Rechnungen anderer Gesellschaften der Outokumpu-Gruppe, ist Outokumpu berechtigt, eine Anzahlung oder andere Sicherheit als Voraussetzung für die Lieferung der Ware zu verlangen. Verweigert der Käufer die Annahme der Lieferung, ist der Käufer gleichwohl zur Zahlung der Ware verpflichtet, so als wäre sie geliefert worden. Versäumt der Käufer eine vertraglich vereinbarte Zahlung, zahlt der Käufer vom Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. über dem Dreimonats-Zinssatz Euribor (Referenz-Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft). Der Zinssatz wird im Abstand von jeweils drei Monaten ab dem Fälligkeitsdatum angepasst.

### 10 Einhaltung von Gesetzen, Sanktionen und Ethik

Beide Parteien sind verpflichtet, (i) sämtliche anwendbare Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche Gesetze und Verordnungen einzuhalten, (ii) die im Outokumpu Code of Conduct genannten Standards und Prinzipien einzuhalten (abrufbar unter [www.outokumpu.com](http://www.outokumpu.com)) und (iii) die Ware nicht in Länder oder an Dritte oder zu ihrer dortigen Verwendung zu verkaufen oder zu liefern, wenn dies einen Verstoß gegen Sanktionen, Exportbeschränkungen oder andere einschränkende Maßnahmen bedeuten würde, die auf die Ware oder die Parteien Anwendung finden, einschließlich der von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder USA (OFAC) erlassenen Vorgaben. Ein schwerwiegender Verstoß einer Partei gegen eine dieser Verpflichtungen berechtigt die andere Partei zur sofortigen Kündigung des Vertrags.

### 11 Vollständiger Vertrag

Diese Verkaufsbedingungen, die Auftragsbestätigung und

jedwede schriftlich bestätigte Vereinbarung bezüglich der Ware stellen den vollständigen Vertrag („Vertrag“) zwischen den Parteien dar. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständliche Ware.

### 12 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt finnischem Recht mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Regeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) (abgesehen von Ziffer 13, dritter Absatz).

### 13 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden endgültig durch ein von dem Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (das „SCC Institut“) verwaltetes Schiedsgerichtsverfahren entschieden.

Die Regeln für das vereinfachte Schiedsgerichtsverfahren sind anwendbar, wenn nicht das SCC Institut nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Komplexität der Streitigkeit, des Streitwerts oder anderer Umstände beschließt, dass die Schiedsgerichtsordnung des SCC Instituts anwendbar ist. Im letzteren Fall beschließt das SCC Institut auch darüber, ob das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern bestehen soll. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Helsinki, Finnland, und die Verfahrenssprache ist Englisch.

Zur Beitreibung von Forderungen gegen den Käufer ist Outokumpu, ungeachtet der obigen Schiedsklausel, nach eigenem Ermessen auch berechtigt, Ansprüche bei den zuständigen Gerichten und Vollstreckungsbehörden des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, oder des Landes, in dem sich die Ware befindet, anzumelden. In dem Fall gilt das Recht des Landes, in dem die Forderung eingeklagt wird, als das geltende Recht.

### 14 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Outokumpu haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, deren Freiheit von Mängeln sowie sonstige Nebenpflichten, die dem Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit Outokumpu dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Outokumpu bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Outokumpu bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Outokumpu haftet nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Outokumpu.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 14 gelten nicht für die Haftung von Outokumpu wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.